

## **Bericht über die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes**

**gemäß § 3 Abs. 1 VV ZulnVG**

in

### **Nordrhein-Westfalen**

Das Zukunftsinvestitionsgesetz des Konjunkturpakets II ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung von Wirtschaft und Beschäftigung in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen. Dieses Gesetz ermöglicht in **Nordrhein-Westfalen** in den Jahren 2009 und 2010 zusätzliche Investitionen in Höhe von **2,844 Milliarden Euro**, gemeinsam finanziert von Bund und Land. Diese zusätzlichen Mittel werden die örtliche Wirtschaft unterstützen, die notwendigen konjunkturellen Impulse setzen und helfen, den Investitionsstau der vergangenen Jahre in strategisch wichtigen Bereichen abzubauen. Dies wird Arbeitsplätze sichern und die Lebensqualität sowie die Zukunftschancen in Nordrhein-Westfalen nachhaltig verbessern.

Gemeinsam haben Land und Gemeinden dafür gesorgt, dass das Zukunftsinvestitionsgesetz **schnell, unbürokratisch und konjunkturwirksam** umgesetzt wird. Dazu hat sich die nordrhein-westfälische Landesregierung bereits am 30. Januar 2009 mit den kommunalen Spitzenverbänden auf einen „Zukunftspakt für die Kommunen“ verständigt. Die Festlegung der Mittelverteilung in Nordrhein-Westfalen bereits zu diesem Zeitpunkt ermöglichte es allen Beteiligten, früh konkrete Pläne für Maßnahmen in den beiden Investitionsschwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel zu entwickeln.

Mit dem am 01. April 2009 im Landtag von Nordrhein-Westfalen verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen wurde dafür die Grundlage geschaffen. Danach stellt das Land den **Kommunen pauschal 2,38 Milliarden Euro** zur Verfügung, das sind 83,68 Prozent der Gesamtmittel. Von diesem Betrag stellen die Kommunen vorab **170 Millionen Euro den Krankenhäusern** zur Verfügung. Alle Kommunen, auch die finanzschwachen, können an diesen pauschal bereit gestellten Mitteln teilhaben. Über die Verwendung der Mittel entscheidet in Nordrhein-Westfalen jede Kommune und jedes Krankenhaus selbst, da die Verantwortlichen vor Ort am besten wissen, wo Bedarf besteht. Mit dieser besonders kommunalfreundlichen Regelung hat Nordrhein-Westfalen auch ein schlankes Verfahren gewählt, um die Mittel schnell und unbürokratisch zum Einsatz zu bringen.

Den Rest der Mittel, insgesamt **464 Millionen Euro**, verwendet das Land direkt für die Bereiche **Hochschulen und Forschung**. Dies stellt eine weitere wichtige Zukunftsinvestition in Bildung und Wissen dar, die den Ausbau der Fachhochschulen und das Hochschulmodernisierungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen sinnvoll ergänzt.

## **Gliederung**

I.	Bildungsinfrastruktur .....	1
II.	Infrastruktur .....	3
III.	Einfaches, flexibles und unbürokratisches Verfahren.....	4
	<i>a) ...bei kommunalen Investitionen.....</i>	<i>4</i>
	<i>b) ...bei den Landesinvestitionen.....</i>	<i>6</i>
	<i>c) ...beim Vergabeverfahren .....</i>	<i>6</i>
	<i>d) ...durch weitgehend elektronische Abwicklung .....</i>	<i>6</i>
IV.	Transparente, gerechte und tragbare Finanzierungslasten .....	7
V.	Berücksichtigung finanzschwacher Kommunen .....	8
VI.	Bisherige Inanspruchnahme .....	9

## I. Bildungsinfrastruktur

Von den Gesamtmitteln in Höhe von 2.844.586.666 Euro stehen in Nordrhein-Westfalen entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe 65 %, also 1.848.981.333 Euro für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur zur Verfügung.

Davon erhalten die **Gemeinden bzw. Gemeindeverbände (GV) rund 75%**, das sind pauschal **1.384.981.333 Euro**, für Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sowie für Maßnahmen, insbesondere energetische Sanierung, im Bereich Schulinfrastruktur und kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung. Dabei entscheiden sie im Rahmen der Vorgaben allein darüber, für welche Maßnahmen welcher Träger sie verwendet werden. Die Verantwortung dafür, dass die gesetzlichen Kriterien eingehalten werden, etwa auch des trägerneutralen Einsatzes der Mittel, liegt damit auch in Ihrer Hand.

Von den Mitteln für Bildungsinfrastruktur werden **464 Millionen Euro** vom Land für Investitionen in **Hochschulen und Forschung** in Anspruch genommen. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat nach Maßgabe des Landeshaushalts und in Abstimmung mit den Betroffenen festgelegt, wie die Mittel wirksam zur Verbesserung der Hochschulen, Universitätsklinika, Studentenwohnheime sowie der außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Lande eingesetzt werden.

- Für die **sechs Universitätsklinika** des Landes sind Maßnahmen im Umfang von 200 Millionen Euro vorgesehen, die insbesondere für Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, die neben der energetischen Sanierung problematischer Bestandsflächen auch der Grundinstandsetzung von OP- und Behandlungsbereichen dienen. Durch diese Maßnahmen wird die Situation in Lehre, Studium und Forschung sowie der Krankenversorgung an den Universitätskliniken nachhaltig verbessert.
- Für die **zwölf Studentenwerke** werden zusätzliche Mittel in Höhe von 120 Millionen Euro bereitgestellt. Im Rahmen des Sanierungsprogramms Studentenwohnheime werden anstehende, dringend notwendige energetische

Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. Neben Fassaden- und Dachsanierungen sowie dem Einbau moderner Fenster, Heizungen oder Gebäudetechnik sollen auch Wohnanlagen komplett modernisiert oder umgebaut werden. Das sind Maßnahmen, die ohne die Förderung nicht realisierbar wären und die als Folge die Attraktivität der nordrhein-westfälischen Studienstandorte erhöhen werden.

- Für nordrhein-westfälische Einrichtungen der **außeruniversitären Forschungsorganisationen** wie der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft und der Leibniz-Gemeinschaft sowie weiterer Landesforschungsinstitute stehen 80 Millionen Euro zur Verfügung. In engem Kontakt mit den durch das Land geförderten Forschungsinstituten und den im Land vertretenen überregionalen Forschungsorganisationen wurden 23 vielversprechende Investitionsvorhaben identifiziert, die die Schwerpunkte im Rahmen der Innovationsstrategie des Landes stärken. Hierzu zählen u. a. der Ausbau der Energieforschung, der Stammzellforschung und der Erforschung der Diabetes und ihrer Folgekrankheiten.
- Weitere 60 Millionen Euro fließen in die energetische Sanierung der **Hochschulen**. Da das Land mit dem Hochschulmodernisierungsprogramm bereits ein Investitionsprogramm für die Hochschulen beschlossen hat, liegt der Schwerpunkt hier auf Mitteln für sogenannte „kleine Baumaßnahmen“, wie u. a. die Erneuerung von Kälteanlagen oder die Anpassung von Fernwärmenetzen. Die Verteilung der Mittel auf die Hochschulen richtet sich dabei nach der vorhandenen Fläche der Hochschule und der Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit. Die zusätzlichen Mittel helfen Hochschulen dringliche Baumaßnahmen kurzfristig zu realisieren.
- Die verbleibenden 4 Millionen Euro werden für **Schülerlabore** im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Zukunft durch Innovation“ eingesetzt. Diese bietet den Schülerinnen und Schülern interessante Angebote, um ihr Interesse an ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fächern zu wecken. Schülerlabore sind ein besonders erfolgreicher Ansatz, um junge Menschen in Kontakt mit der Wissenschaft zu bringen und für die naturwissenschaftliche Bildung zu

begeistern. Daher soll durch den Ausbau bestehender Labore bzw. die Einrichtung neuer Schülerlabore an den Hochschulen dieses Angebot ausgeweitet werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ermöglicht die o. g. Summe die Einrichtung von mind. 10 neuen Schülerlaboren.

## **II. Infrastruktur**

Auf den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur entfallen 35 % des Gesamtinvestitionsvolumens, die für kommunale Investitionen zur Verfügung stehen. Die kommunale Gemeinschaft stellt von diesen 995.605.333 Euro vorab **170 Millionen Euro für Krankenhäuser** bereit, um eine zentrale Koordination der Mittelvergaben und eine einfache, trägerneutrale Bereitstellung durch die Bezirksregierungen zu gewährleisten.

Mit dem verbleibenden Betrag von **825.605.333 Euro** haben die **Gemeinden (GV)** die Möglichkeit, die Mittel nach eigenem Ermessen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter anderem in Lärmschutz an kommunalen Straßen, in den Städtebau und die ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV) zu investieren, wobei letzteres auch die Bereiche „Dorferneuerung- und Entwicklung“ sowie „Ländlicher Wirtschaftswegebau“ umfasst. Im Bereich Informationstechnologie geht es insbesondere auch um die Schließung von Lücken beim Breitbandinternet im ländlichen Raum. Damit werden wichtige Investitionen zur Stärkung des ländlichen Raums angestoßen, die bestehende Programme des Landes, wie etwa das „NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013“ flankieren.

Den einzelnen Krankenhäusern werden die Fördermittel ebenfalls als Förderrahmen zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Verwendung der 170 Millionen Euro treffen die Krankenhäuser innerhalb der gesetzlichen Vorgaben daher eigenverantwortlich. Über das Zukunftsinvestitionsgesetz hinaus verlangt das Umsetzungsgesetz des Landes dabei ausdrücklich nur, dass die Mittel im Rahmen des jeweiligen Versorgungsauftrags zu verwenden sind.

Die **Modalitäten der Verteilung** der Mittel für Investitionen in Krankenhäusern ist im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt worden und folgt

weitgehend der neuen Pauschalförderung der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen. Förderberechtigt sind alle **404 Krankenhäuser**, die in den Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen aufgenommen sind und denen für das Jahr 2008 pauschale Fördermittel nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 (Baupauschale) oder Nr. 2 (kurzfristige Anlagegüter) des Krankenhausgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) bewilligt wurden.

**Schwerpunkte der Investitionstätigkeit der Krankenhäuser** werden voraussichtlich bei Sanierungsmaßnahmen liegen. Sofern andere bauliche Maßnahmen mit den Mitteln des Zukunftspakts ergriffen werden, werden sie voraussichtlich in erster Linie größere, nach KHG bzw. KHGG NRW geförderte Vorhaben als selbstständige Teilmaßnahmen ergänzen. Investitionen in kurzfristige Anlagegüter sind schließlich vor allem dann zu erwarten, wenn sich Krankenhäuser im sog. „Vorgriff“ befinden, also bereits über bewilligte Pauschalen hinaus in Wiederbeschaffungen investiert haben.

### **III. Einfaches, flexibles und unbürokratisches Verfahren**

Es ist das gemeinsame Ziel der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, eine zügige und unbürokratische Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes zu gewährleisten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat daher auf ein Verfahren zur **pauschalierten Verteilung** der Mittel bestanden. Das bedeutet für Nordrhein-Westfalen: Es muss nicht für jedes Projekt ein eigener Antrag gestellt und genehmigt werden. Stattdessen ist ein einfaches, flexibles und unbürokratisches Meldeverfahren implementiert worden:

#### ***a) ...bei kommunalen Investitionen***

Die Mittel für **kommunale Investitionen** werden den Gemeinden (GV) und Krankenhäusern nach den Vorschriften des Investitionsförderungsgesetzes NRW zur Verfügung gestellt und können dann im Wege eines **vereinfachten Verfahrens** für die erforderlichen Zahlungen abgerufen werden. Zugleich ist aber von den Gemeinden (GV) und Krankenhäusern sicherzustellen, dass die Mittelverausgabung

den gesetzlichen Vorgaben entspricht und sorgfältig dokumentiert und abgerechnet wird.

Der Förderrahmen steht mit dem Zukunftspakt für die Kommunen bereits seit dem 30. Januar 2009 fest, sodass die Planungen vor Ort früh begonnen werden konnten. Um die größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung zu gewährleisten, ist eine Abweichung von der gemeindeschaffen Verteilung des Ausgaberrahmens aber durch **Kompensationsvereinbarungen** zwischen Gemeinden (GV) möglich. Das heißt, eine Abweichung kann in einer Gemeinde (GV) nur dann zugelassen werden, wenn andere Gemeinden (GV) für den entsprechenden Ausgleich sorgen. Zur vereinfachten Abwicklung haben die kommunalen Spitzenverbände eine „**Tauschbörse**“ eingerichtet. Dadurch bleibt das landesweite Verhältnis zwischen den Investitionsschwerpunkten von 65:35 gewahrt.

Die Abwicklung der kommunalbezogenen Investitionen erfolgt durch die Bezirksregierungen. Die Nachweis-, Prüfungs- und Berichtspflichten sind auf das beschränkt, was durch Bundesrecht zwingend vorgegeben ist. Zur Beschleunigung wurde ein **vereinfachtes Verfahren zur Bestätigung der Voraussetzungen des Mittelabrufs** etabliert. Die Hauptverwaltungsbeamten bzw. die Krankenhausträger bestätigen das Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen. Mit dieser Regelung wird das Verfahren zum Verwendungsnachweis vereinfacht. Die örtliche Rechnungsprüfung bzw. Wirtschaftsprüfer für die Krankenhäuser testieren als unabhängige Prüfungsinstanz das Vorliegen der Voraussetzungen. Dies erleichtert die Abwicklung. Abgesehen von stichprobenartigen Prüfungen, Prüfungen aus gegebenem Anlass und allgemeinen Plausibilitätskontrollen soll das Testat die Verwendungsprüfung des Landes ersetzen.

Um möglichst Verfahrenshemmnisse zu beseitigen, die dem zügigen Mittelabfluss im Weg stehen könnten, kann für das Haushaltsjahr 2009 auf das Erfordernis einer **Nachtragshaushaltssatzung** zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz verzichtet werden. Damit trägt das Landesgesetz der Tatsache Rechnung, dass das Konjunkturpaket sehr kurzfristig aufgelegt wurde und die Gemeinden (GV) keine Gelegenheit hatten, es bei der Aufstellung ihrer Haushalte zu berücksichtigen. Das Budgetrecht des Rates bleibt unangetastet: Den

Maßnahmen und Zahlungen muss ein Ratsbeschluss zugrunde liegen. Im Jahr 2010 gelten die allgemeinen Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts.

#### ***b) ...bei den Landesinvestitionen***

Die **Abwicklung der Investitionen des Landes für Hochschulen und Forschung** erfolgt im Wege der Projektförderung (über ein Antragsverfahren) durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. Um das Förderverfahren für die Adressaten transparent und handhabbar zu gestalten, ist eine Handreichung zu den maßgeblichen Voraussetzungen und Kriterien der Förderung erstellt worden. Nachdem der Landesgesetzgeber die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen geschaffen hatte, sind diese und weitere antragsrelevante Unterlagen den potenziellen Antragstellern am 2. April 2009 unverzüglich zur Verfügung gestellt worden. Angesichts der seit Jahresbeginn betriebenen intensiven Gespräche mit den Förderadressaten ist von einer zügigen Antragstellung seitens der Hochschulen, Universitätskliniken, Studentenwohnheime sowie der außeruniversitären Forschungseinrichtungen auszugehen.

#### ***c) ...beim Vergabeverfahren***

Einer zügigen Umsetzung dienen auch neue, flexible Regelungen bei der **Auftragsvergabe**. Zur Beschleunigung von öffentlichen Aufträgen hat die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II am 03.02.2009 beschlossen, die Vergabeverfahren des Landes und der Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu vereinfachen. Durch vermehrt freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen soll das Verfahren beschleunigt, aber keine Abkehr von der wirtschaftlichen Beschaffung bewirkt werden.

#### ***d) ...durch weitgehend elektronische Abwicklung***

Für eine verwaltungseffiziente und schnelle Umsetzung ist in Nordrhein-Westfalen flankierend zu den genannten Mechanismen eine landeseigene Datenbank durch IT.NRW, den IT-Dienstleister des Landes, entwickelt worden. Sie enthält alle im Online-Verfahren erhobenen Maßnahmen und Daten aller Zuwendungsempfänger –

Gemeinden (GV), Krankenhausträger und Einrichtungen des Hochschul- und Forschungsbereichs – und ermöglicht die automatische Fertigstellung der Berichte an den Bund. Der hauptsächlich elektronische Schriftverkehr zwischen den beteiligten Stellen in Bund und Land und schließlich mit den Zuwendungsempfängern dient einer einfachen, schnellen Kommunikation und Abwicklung.

#### **IV. Transparente, gerechte und tragbare Finanzierungslasten**

Das Land Nordrhein-Westfalen legt auch bei der **Kofinanzierung** – zusätzliche Mittel in Höhe von 33% der Finanzhilfen des Bundes – und der **Abwicklung der Finanzhilfen** des Bundes Wert auf ein einfaches, transparentes und kommunalfreundliches Verfahren.

Nordrhein-Westfalen hat hierzu ein Sondervermögen, den „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“, eingerichtet. Die Mittel des Bundes in Höhe von 2,133 Milliarden Euro werden zunächst im Landeshaushalt vereinnahmt und sodann an das Sondervermögen weitergeleitet. Gemeinsam mit dem Kofinanzierungsanteil des Landes in Höhe von 711 Millionen Euro, der durch Kreditaufnahme vorfinanziert wird, werden sie dann durch das Sondervermögen verausgabt. Der Bundesanteil am Gesamtvolumen der öffentlichen Finanzierung beträgt 75%. Land und Kommunen tragen gemeinsam einen Finanzierungsanteil von 25%.

Die Gesamtkreditaufnahme des Sondervermögens wird durch die Höhe des Mittelabflusses zum 31.12.2011 abschließend bestimmt. Binnen eines Zeitraums von zehn Jahren, d.h. bis zum 31.12.2021, sollen die Verbindlichkeiten des Sondervermögens vollständig getilgt sein. Hierzu soll das Sondervermögen ab dem Jahre 2012 jährliche Zuweisungen aus dem Landeshaushalt erhalten.

Eine **finanzielle Belastung der Gemeinden (GV)** erfolgt erst ab dem Jahr 2012 durch eine Absetzung im kommunalen Steuerverbund. Das Land beteiligt sich am Eigenanteil kommunaler Finanzierungskosten zu 50%. Damit tragen Land und Gemeinden (GV) jeweils 12,5% der Gesamtkosten für kommunalbezogene Investitionen.

Die den Haushalten von Land und Kommunen durch die Kofinanzierung entstehenden Belastungen sind mit Blick auf die Generationengerechtigkeit letztlich nur dann zu rechtfertigen, wenn es sich um zusätzliche Investitionen handelt und die neu aufgenommenen Schulden zügig nach Beendigung der Wachstumskrise zurückgeführt werden. Das Sondervermögen hat den Vorteil, dass die Haushalte nicht unmittelbar, sondern nachlaufend und über mehrere Jahre verteilt, moderat belastet werden. Dies wird zwar den Konsolidierungsdruck auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte erhöhen, ist aber tragbar. Außerdem ist sichergestellt, dass die Kosten des Zukunftspakts mit maximaler Transparenz abgewickelt werden.

## **V. Berücksichtigung finanzschwacher Kommunen**

In Nordrhein-Westfalen können sich alle Kommunen unabhängig von ihrer Finanzkraft unmittelbar an dem Konjunkturprogramm II beteiligen, da die finanzielle Belastung der Kommunen erst ab dem Jahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen erfolgt.

Um den zügigen Mittelabfluss auch in den Gemeinden (GV) zu gewährleisten, die nicht über einen rechtswirksamen Haushalt für 2009 verfügen, wird eine Ausnahme von den Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung normiert. Hierdurch werden Gemeinden (GV) mit nicht genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzepten Ausgaben ermöglicht, die grundsätzlich nicht zulässig sind. Dies ist jedoch gerechtfertigt, weil der kommunale Anteil gering ist, vom Sondervermögen Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds vorfinanziert wird und unter sehr kommunalfreundlichen Bedingungen abzufinanzieren ist. Soweit möglich sollen die Investitionen in den Gemeinden (GV) mit nicht genehmigungsfähigem Haushaltssicherungskonzept aber nicht nur zu Strukturverbesserungen führen, sondern auch künftige Haushalte entlasten, zum Beispiel durch nachhaltig gesenkte Kosten für die Beheizung von Schulgebäuden. Unzulässig bleiben in diesen Gemeinden (GV) aber solche Investitionsmaßnahmen, die im Saldo von Folgekosten und Einsparungen künftige Haushalte belasten. Bei dieser Betrachtung werden die Anteile der Abfinanzierung nicht berücksichtigt.

Die Belange der finanzschwachen Kommunen, d.h. Haushaltssicherungs- und Nothaushaltskommunen, werden darüber hinaus erstens im Rahmen der **Verteilung** der Mittel auf die Gemeinden (GV) berücksichtigt. Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden werden die Mittel wie folgt auf die einzelnen Gemeinden (GV) verteilt: Investitionsmittel für Bildungsinfrastruktur nach Schülerzahlen; Investitionsmittel für Infrastruktur nach den Kriterien Einwohnerzahl, Fläche sowie einem finanzkraftabhängigen Kriterium (Schlüsselzuweisungen). Gerade mit dem finanzkraftabhängigen Parameter wird der Vorgabe Rechnung getragen, dass auch finanzschwache Kommunen gleiche Chancen auf Teilhabe an dem Investitionsprogramm haben sollen und darüber hinaus wird berücksichtigt, dass die Investitionsmöglichkeiten finanzschwacher Gemeinden (GV) in der Regel eingeschränkt sind.

Zweitens werden finanzschwache Kommunen bei der Abfinanzierung begünstigt, denn obwohl sie über einen finanzkraftabhängigen Parameter bei der Verteilung besonders bedacht werden, wird dies bei der Abfinanzierung nicht berücksichtigt. Finanzstarke wie finanzschwache Kommunen werden im Rahmen eines pauschalen Abzugs bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen belastet.

## **VI. Bisherige Inanspruchnahme**

In Nordrhein-Westfalen ist die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes erfolgreich angelaufen. Seit Ende April haben die Gemeinden (GV) bereits 696 Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von rund 217 Millionen Euro in der landeseigenen Datenbank angemeldet. Davon gelten nach einer Plausibilitätsprüfung der Bezirksregierungen derzeit rund 524 als „laufend“. Die zur Verfügung stehenden Mittel können flächendeckend jederzeit abgerufen werden. Dies zeigt, dass die in Nordrhein-Westfalen gewählten Verfahren greifen und die Voraussetzungen geschaffen sind, damit die zusätzlichen Mittel zügig konjunkturwirksam werden können.